

per E-Mail: Ministerbuero@fm.rlp.de

Herrn Staatssekretär
Dr. Salvatore Barbaro
Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz

Düsseldorf/Frankfurt, 17. Oktober 2011
VDRy/VDR/SG

Aktenzeichen 90 06 02 - 437
Entwurf eines Gesetzes über die Vereinigung der Förderbanken des Landes Rhein-
land-Pfalz – Förderbankenvereinigungsgesetz (FVG)

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Barbaro,

in Vertretung der Arbeitsgemeinschaft rheinland-pfälzischer Wohnungsunternehmen danken wir für die Gelegenheit, zu dem mit Schreiben vom 28. September 2011 übermittelten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit machen wir hiermit gerne Gebrauch.

Die Zielsetzungen des Gesetzgebers, die Flexibilität des Fördermitteleinsatzes zu steigern sowie Kosten- und Effizienzoptimierungen herbeizuführen, sind für uns nachvollziehbar und werden von uns grundsätzlich geteilt.

Für positiv erachten wir auch, dass dem Finanzministerium die politisch-organisatorische Federführung innerhalb der Investitions- und Strukturbank (ISB) eingeräumt wird und damit weitergehende Kompetenzen für die Ausgestaltung der Förderprogramme und die Kapitalausstattung eingeräumt werden sollen. Von daher ist es auch konsequent, dem Finanzministerium die gesamte Rechtsaufsicht sowie die Fachaufsicht über die Wohnungsbauförderung zu übertragen.

Wir setzen dabei voraus, dass die erforderliche enge Kooperation und Koordination zwischen den Abteilungen für Beteiligungen und Bauwesen im Finanzministerium auch weiterhin wie bisher erfolgt.

Allerdings bestehen hinsichtlich der geplanten Integration des bislang von der Landestreuhandbank (LTH) verwalteten Wohnungsbauvermögens in die ISB im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unsererseits Bedenken, da wir hierin die Gefahr einer Aufhebung der gesetzlichen Zweckbindung des Vermögens sehen.

Während bisher durch das Wohnungsbauvermögen eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung der Wohnungsbauprogramme garantiert war, soll die Wohnraumförderung zukünftig in Konkurrenz zu den dann gleichberechtigten in § 1 Abs. 1 Buchst. (a) bis (j) ISBG genannten anderen Förderbereichen stehen. Zudem ist für uns nicht auszuschließen, dass eine mögliche Kollision von wohnungspolitischen Anforderungen einerseits und bank- und kapitalmarktrechtlich vorgegebenem Risikomanagement bzw. Bilanzierungsvorgaben andererseits Einfluss auf die zukünftige Wohnungsbauförderung haben wird. Insoweit ist ein Vorrang der bankinternen Risikobewertung zu befürchten, die zu einer Verringerung des Fördervolumens führen kann.

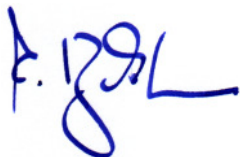
Aus diesem Grund halten wir die gesetzliche Sicherstellung des Wohnungsbauvermögens in Form einer ausdrücklichen Zweckbindung des Wohnungsbauvermögens für unerlässlich.

Die vorgesehenen Änderungen dürfen zudem nicht dazu führen, dass das Volumen für die Wohnungsbauförderung reduziert wird. Eine angemessene und bedarfsgerechte Ausstattung des Wohnungsbauvermögens muss jederzeit gewährleistet sein.

Schließlich halten wir eine klarstellende gesetzliche Erweiterung des Katalogs über die Finanzierungsinstrumente in § 1 Abs. 2 ISBG um das Instrument der Zinsverbilligung für wünschenswert. Eine Zuordnung dieses Instruments zum Begriff der Zuschussgewährung (§ 1 Abs. 2 Buchst. (b) ISBG) erscheint uns nämlich nicht zwingend.

Ein gleichlautendes Schreiben haben wir an Herrn Staatssekretär Ernst-Christoph Stolper gerichtet.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Rychter
Vorstand/Verbandsdirektor



Dr. Rudolf Ridinger
Vorstand/Verbandsdirektor